

Lärmschutz hat Vorrang

Anwohnerrecht: Sind Anwohner einer Bundesstraße deutlichen Lärmimmissionen ausgesetzt, so darf die Gemeinde für diese Straße innerhalb von Ortschaften eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr festlegen. Dem Lärmschutz sei Vorrang vor der Verkehrsbedeutung einzuräumen, so das Verwaltungsgericht Gießen. Autofahrer könnten nicht dagegen argumentieren, dass ein solches Tempolimit dem Charakter einer Bundesstraße widerspreche. (VwG Gießen, Az.: 6 K 1341/12) wb